

# Der Ökonomist.

## Die neue Ernteordnung in Oesterreich.

Wien, 18. Juni.

Das morgige Reichsgesetzblatt bringt die erwartete Neuregelung für die Bewirtschaftung der heurigen Ernte von Getreide und Hülsenfrüchten. Damit steht in einigen Beziehungen auch eine Neuordnung oder zumindestens Veränderung der Mehlbewirtschaftung in Verbindung. Das Prinzip der Regelung ist nicht neu. Auch im Vorjahre wurde die Beschlagnahme aller Bodenprodukte vom Zeitpunkte ihrer Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates ausgesprochen. Dieser Grundsatz hat aber in der praktischen Durchführung zahlreiche Durchlöcherungen erfahren, welche die Ursache des traurigen Zustandes bilden, in welchen wir am Ende der Kampagne geraten sind. Die neue Ernteordnung verspricht eine straffere Durchführung des Prinzips und gleichzeitig wird hierfür ein neues System geschaffen, um die genauere Erfassung zu gewährleisten. Es besteht darin, daß die Kronländer in Aufbringungsrayons geteilt werden und insbesondere die einzelnen politischen Bezirke in Aufbringungsprengel zu je fünf bis sechs Gemeinden. Die letztere Maßregel ist eine wesentliche Neuerung, welche nach den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre unbedingt notwendig schien und zweckmäßig ist, wenn die Durchführung eine entsprechende ist. Die politischen Behörden, denen zum großen Teile die Aufgabe der Aufbringung zufiel, haben sich hiezu vielfach als ungeeignet erwiesen, hauptsächlich, weil ihnen die sachmännisch geschulten Unterorgane fehlten. Nunmehr wird in jedem politischen Bezirke eine Aufbringungskommission bestellt, die aus einem Vertreter der Behörde, dem Gemeindevorsteher, einem landwirtschaftlichen Sachverständigen, einem Konsumentenvertreter und einem Kommissionär der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zusammengesetzt ist. Die größeren Grundbesitzer füttern die Ernteergebnisse selbst, die kleineren machen ihre Angaben vor der Kommission, die mit den nötigen Kontrollrechten ausgestattet ist. Die ganze Aufbringung wird in verschiedene Perioden aufgeteilt, wobei die wichtigste Aufgabe der ersten Periode, der Frühdruschaktion, zufällt, welche sich hauptsächlich auf die Länder der Frühernte, Niederösterreich, Oberösterreich, Südböhmen und Südmähren, zu erstrecken hat. Für diese Aufbringungsperiode wird ein bestimmtes Kontingent festgesetzt, welches dann auf die einzelnen Aufbringungsrayons verteilt wird. Die Aktion dieser Periode erscheint um so wichtiger, als wir ohne jede Vorräte in die neue Ernte eintreten, daher der Frühdrusch mit allen Mitteln zu betreiben ist und demgemäß die Tätigkeit dieses ersten Zeitabschnittes möglichst rasch einsetzen muß.

Von Wichtigkeit erscheint die durch die Verordnung gegebene Möglichkeit, die Lohnvermahlung einer eingehenden Regelung zu unterziehen. Bisher hatte man dies unterlassen. Fast sämtliche Lohnmühlen — es sind dies 20.000 an der Zahl — durften weiter arbeiten und hiedurch entzog sich nicht bloß die Verwendung der den Landwirten freigelassenen Selbstverorgungsquoten jeder Kontrolle, sondern dem Schleichhandel wurden wieder unangreifbare Betriebsstätten überlassen. Eine entsprechende Verminderung und hiedurch gebotene strengere Ueberwachungsmöglichkeit der Lohnmühlen könnte diese Quelle des Schleichhandels verstopfen, gleichzeitig aber auch größere Mengen von Getreide und Mehl der staatlichen Bewirtschaftung zuführen.

Bei der neuen Ernteordnung und der Regelung der staatlichen Bewirtschaftung des Getreides sind die Erfahrungen der vier ersten Kriegsjahre verwertet worden. Eines bleibt aber sicher: Jede Verordnung ist doch nur ein Blatt Papier; das Wichtigste bleibt die Durchführung. Wenn wieder aus nationalen oder politischen Rücksichten die Energie der Verwaltungsbehörden erlahmt, wenn die politischen Bezirksbehörden, denen schließlich neben den Aufbringungskommissionen das wichtige Amt der Kontrolle zufällt, wieder bezirksweise Ernährungspolitik zu treiben versuchen, dann ist die beste Intention zunichte gemacht. Die neue Ernteverordnung ist doch nichts weiter als ein neues Instrument; jedes ist aber wertlos, wenn die Hand, die es führt, nicht zielbewußt arbeitet.

### Die Regelung der Getreide-, Mehl- und Hülsenfrüchtereinte 1918.

Das Amt für Volksernährung verlaubbart nachstehende Mitteilung:

Mit einer morgen im Reichsgesetzblatte verlaubbarten Verordnung wird die Bewirtschaftung der neuen Ernte geregelt. Im allgemeinen wird sich das System der Getreidebewirtschaftung auch im kommenden Erntejahre auf jenen Grundlagen bewegen, die in den Vorjahren in Geltung standen und zuletzt der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, welche durch die neue Verordnung nur in einzelnen Bestimmungen abgeändert und ergänzt wird, ihren Ausdruck fanden. Die Bewirtschaftung der Ernte wird daher ebenso wie im Deutschen Reiche und in Zukunft auch in Ungarn im Sinne der strengen staatlichen Bewirtschaftung erfolgen. Insbesondere wird an der Beschlagnahme aller Bodenprodukte vom Zeitpunkte ihrer Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates, an der unter staatlichem Zwange stehenden Abgabepflicht der Landwirte, von welchem nur der Eigen- und Wirtschaftsbedarf im zulässigen Ausmaß befreit ist, sowie an der behördlichen Verteilung der erfassten Vorräte nach Maßgabe eines streng rationierten Bedarfes festgehalten. Von den neuen Anordnungen ist die wichtigste jene, die den Behörden die Mittel an die Hand gibt, die Lohnvermahlung einer eingehenden Regelung zu unterziehen. Das Hauptaugenmerk wird auf die Art der Durchführung der Aufbringung der Bodenfrüchte gelegt. In dieser Beziehung sind den politischen Landesstellen bereits eingehende Weisungen zugekommen. Der Plan für die Getreideaufbringung geht von der Tatsache aus, daß Oesterreich ohne irgendwelche Vorräte in das neue Erntejahr eintritt, daß daher mit allen Mitteln getrachtet werden muß, möglichst rasch in den Besitz der erforderlichen Getreidemengen zu gelangen. Dieser grundsätzlichen Forderung steht der Umstand entgegen, daß insolge